

**ZUR INFORMATION DER
PRESSE UND DER
ÖFFENTLICHKEIT**



Fraktionsvors. Detlef Schweichler

Kontakt für die untenstehende Stellungnahme:
stellv. Fraktionsvors. Jens Albowitz
Mobil 01577-193 295 3
jalbowitz@marienhafe.de

Samtgemeinderat Brookmerland

Schriftliche Stellungnahme der Samtgemeinderats-Fraktion von Bündnis 90/ Die Grünen zu den Planungen zum „Wohnen am Wasser“ im Bereich Schottjer Grooden:

Die Fraktion von Bündnis 90/ Die Grünen im Samtgemeinderat Brookmerland lehnt die Planungen zum „Wohnen am Wasser“ im Bereich der Schottjer Grooden ab, da überregional bedeutsame naturschutzfachliche und auch naturschutzrechtliche Gründe gegen die Ausweisung von Wohnbauflächen in diesem Bereich sprechen. Die Planung von Wohnbauflächen steht eindeutig den Vorgaben im Entwurf (1) des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Aurich von (2015-)2018 (RROP) entgegen sowie den übergeordneten Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2017 (LROP) hinsichtlich der Sicherung der biologischen Vielfalt, dem Schutz der Oberflächengewässer und den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie sowie der besonderen Bedeutung im landesweiten Biotopverbund.

Nähere Angaben zur Begründung:

In der Begründung des **RROP** (s.o.) heißt es zum Ziel „Freiraumstrukturen“ (3): *„Freiräume sind Voraussetzung dafür, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ... auf Dauer gesichert werden können. Sie sind die Voraussetzung für die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt, auch durch ein funktionierendes Biotopverbundsystem.“* (s. Anlage 2).

Zur Bedeutung der Oberflächengewässer und zum Hochwasserschutz heißt es im Umweltbericht vom 12.01.2018 der im Rahmen der Neuaufstellung des RROP verfasst wurde (S. 4): *„Die Oberflächengewässer sind zum einen Lebensraum für Tiere und Pflanzen, sie weisen jedoch auch wichtige Funktionen im Wasserhaushalt auf. Retentionsräume (Anmerkung: Rückhalteräume) bzw. die angemessene Ausgestaltung der Gewässer inklusive der Aue bewirken nicht nur einen schadfreien Hochwasserabfluss sondern sind auch Voraussetzung für dynamische Biotopentwicklungen, die für die Funktionalität des Naturhaushalts essenziell sind.“* Diese Funktionen würde der Bereich

Schottjer Grooden mit der Schaffung von Wohnbauflächen in diesem Bereich verlieren. Es gibt voraussichtlich keine Kompensationsflächen im Verbindungsbereich zwischen Binnenland und Küste, welche diese Funktionen ersetzen können (s. Anlage 3).

Im Umweltbericht des RROP heißt es weiter zum Grundwasser (S.11): Ziel ist die „*Vermeidung von Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können.*“ Es ist davon auszugehen, dass die Herstellung geeigneter (trockener) Wohnbauflächen eine Änderung des Grundwasserspiegels in dem direkten Bereich und auch umzu zur Folge haben wird. Das Ziel bezieht sich u.a. auf § 1 des BundesNaturSchutzGesetzes (s. Anlage 4).

Das Ziel der Sicherung der biologischen Vielfalt wird im Umweltbericht des RROP präzisiert. Da heißt es (S.11): Ziel ist der „*Erhalt und (die) Entwicklung der ... Voraussetzungen für funktionsfähige Artengemeinschaften durch Flächenschutz und Biotopverbund. (Und weiterhin:) Schaffung eines Biotopverbundes auf mindestens 10 Prozent der Landesfläche ...*“ (s. Anlage 5).

Konkret auf den Bereich Schottjer Grooden bezieht sich der Umweltbericht zum RROP bei der Bewertung von Umweltauswirkungen durch Sportboote bzw. die „Entwicklung“ der Gewässer (S. 104). Durch die „Wohnbauflächen am Wasser“ wird „*eine stärkere Nutzung ... (der) Gewässer vorbereitet. Eine Verschlechterung des Gewässerzustands widerspricht den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie und ist – soweit eine Vermeidung möglich wäre gem. § 27 WHG – grundsätzlich unzulässig. Die Festlegung wirkt dem Ziel der WRRL ... entgegen. Mit der Festlegung werden erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen für besonders schutzwürdige und gesetzlich besonders geschützte Gewässer vorbereitet.*“ (s. Anlage 6)

Im übergeordneten **LROP**, das als Basis (bzw. Vorgabe) für das RROP gewertet werden kann, wird als zentrales Ziel für den Bereich Natur und Landschaft festgelegt (Kap. 3.1.2, 02): „*Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften ... ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. Darin sollen wertvolle ... Lebensräume erhalten ... sowie untereinander durch geeignete Flächen funktional verbunden werden.*“ Für diese Verbindung der Biotope kommt dem Bereich der Schottjer Grooden im LROP eine besondere Bedeutung zu (siehe unten). Und weiter heißt es: Die im LROP genannten „*Vorranggebiete Natur und Landschaft ... (sind) in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen*“. Und unter Absatz 03 heißt es: „*Planungen und Maßnahmen dürfen die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen der Vorranggebiete Biotopverbund ... nicht beeinträchtigen.*“ (s. Anlage 7)

Im Umweltbericht zum LROP heißt es als Begründung im Kapitel 2.6 Natur und Landschaft: Regelungen zum Biotopverbund und zur Steuerung der großräumigen Kompensation: Es „*ergeht ein Handlungsauftrag zur Vernetzung der Kerngebiete. Des Weiteren ist als Grundsatz vorgesehen, dass naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und Flächen des Biotopverbunds umgesetzt werden sollen*“. Das heißt, wenn das Vorhaben „Wohnen am Wasser“ an anderer Stelle im Brookmerland umgesetzt wird, wären die bereits erworbenen Flächen im Bereich Schottjer Grooden für Kompensationsmaßnahmen sehr gut geeignet. (s. Anlage 8)

Der konkrete Bezug des LROP zum Bereich der Schottjer Grooden erfolgt über die zeichnerische Darstellung. Die Gewässer in und durch das Gebiet werden hier als „linienförmiger Biotopverbund“ dargestellt (s. Anlage 9). Wie im obenstehenden ersten Absatz zum LROP bereits erläutert kommt dem Bereich der Schottjer Grooden damit eine besondere Bedeutung zu. Der linienförmige Biotopverbund schafft die einzige Verbindung zwischen den bundes- bis EU-weit bedeutsamen und geschützten Biotopen im Binnenland und im Küstenbereich.

Anlagen mit Auszügen aus dem RROP 2018 (Entwurf 1) und LROP 2017:

1) RROP Entwurf 2015-2018: Titel



2) RROP Entwurf 2015-2018: Ziel „Biotopverbundsystem“

3 Freiraumstrukturen, Freiraumnutzungen und zum Klimaschutz

Allgemein

Zu Ziffer 01, 03 und 04:

Freiräume, d.h. Gebiete ohne Siedlungsflächen, Verkehrsflächen sowie Industrie- und Gewerbeflächen, prägen den Charakter der Kulturlandschaften im Landkreis Aurich. Diese Freiräume ermöglichen Naturerleben, Freizeit- und Erholungsaktivitäten außerhalb der Siedlungsbereiche und prägen die ostfriesische Landschaft auch als Tourismusdestination. In ihnen findet die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und weitere, vielfach wirtschaftliche Nutzungen statt, die innerhalb der Siedlungen nicht möglich oder nicht verträglich sind.

Freiräume sind die Voraussetzung dafür, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert werden können. Sie sind die Voraussetzung für die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt, auch durch ein funktionierendes **Biotopverbundsystem**.

3) RROP – Umweltbericht (S.4):
Zielsetzung „Oberflächengewässer/ Hochwasserschutz“

wasser eine unersetzbare, wertvolle Ressource.

Die **Oberflächengewässer** sind zum einen Lebensraum für Tiere und Pflanzen, sie weisen jedoch auch wichtige Funktionen im Wasserhaushalt auf. Retentionsräume bzw. die angemessene Ausgestaltung der Gewässer inklusive der Aue bewirken nicht nur einen schadfreien Hochwasserabfluss, sondern sind auch Voraussetzung für dynamische **Biotop**entwicklungen, die für die Funktionalität des Naturhaushalts essenziell sind.

4) RROP – Umweltbericht (S.11): Zielsetzung „Grundwasser“

Schutzgut	Umweltziel	Rechtsquelle
	Erhaltung oder Erreichung eines guten mengenmäßigen Zustands des Grundwassers; Vermeidung von Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotop e führen können.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; § 47 WHG; § 1 Abs. 3 BNatSchG

5) RROP – Umweltbericht (S.11): Zielsetzung „Biologische Vielfalt“

Tiere / Pflanzen (Biologische Vielfalt)	Erhalt und Entwicklung der räumlichen Voraussetzungen für funktionsfähige Artengemeinschaften durch Flächenschutz und Biotop verbund. Schaffung eines Biotopverbundes auf mindestens 10 Prozent der Landesfläche unter Integration der NATURA-2000-Gebiete. Das LRÖP präzisiert und ergänzt die Beachtung der ökologischen Wechselbeziehungen, setzt den Schwerpunkt auf bestandsbedrohte Lebensräume und den Verbund durch extensiv genutzte Flächen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG; Art. 2 FFH-RL; Art. 1 u. 2 VS - RL; §§ 20 u. 21 BNatSchG 3.1.2 02 LRÖP Nds. (Satz 1 Ziel, Satz 2 Grundsatz)
--	--	---

6) RROP – Umweltbericht (S.104): „Umweltauswirkungen von Sportboot(häfen)en“

Vorranggebiet Sportboothafen (ohne andere Festlegungen zu Häfen) unter Berücksichtigung der Gewässer

Name: Wirdum, Ugant-Schatt, Norden, Timmel
Vorbelastung: Es sind Sportboothäfen vorhanden.
Zustandsbeschreibung: Der Sportboothafen in Norden liegt im Siedlungsbereich, die anderen liegen am Siedlungsrand, teils angrenzend an naturnahe besonders schutzwürdige Biotop. Die Flüsse und Kanäle sind ausgebaut und weisen ein ungünstiges oder schlechtes ökologisches Potenzial auf.
Erhebliche Umweltauswirkungen: Die Sicherung der bestehenden Sportboothäfen bewirkt keine Umweltauswirkungen. Mit dem Ziel der Entwicklung der Sportboothäfen und der Gewässer gemäß RROP 4.6 04 und der Gewässer (vgl. Begründung: Ems-Jade-Kanal, Nord-Georgsfehn-Kanal, Fehntjer Tief, Norder Tief, Neues und Altes Greetsieler Tief, die Wasserverbindung zwischen Greetsiel und dem Leysiel, Sielmönker Tief, Abelitz und Abelitz-Moordorf-Kanal, Knockster Tief, Pumptief, Trecktieft, Kurzes Tief, Hanne-Warktief, Dornumersieler Tief, Ringkanal, Ihlowerfehn-Kanal, Krummes Tief, Sauteler Kanal, Ayenwolder Tief, Großefehnkanal, Wirdumer Tief (teilweise)) wird ein Ausbau bzw. eine stärkere Nutzung von Teilen dieser Gewässer vorbereitet. Eine Verschlechterung des Gewässerzustands widerspricht den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie und ist - soweit eine Vermeidung möglich wäre gem. § 27 WHG - grundsätzlich unzulässig. Die Festlegung wirkt dem Ziel der WRRL ein gutes ökologisches Potenzial zu erreichen entgegen. Mit der Festlegung werden erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen für besonders schutzwürdige und gesetzlich besonders geschützte Gewässer vorbereitet.

7) LROP – Beschreibung: „Ziele Natur und Landschaft“

3.1.2 Natur und Landschaft

- 01 Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.
- 02 **¹Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen.** ²Darin sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch geeignete Flächen funktional verbunden werden. **³Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung sind als Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 festgelegt.** ⁴Sie sind als Vorranggebiete Biotopverbund, Vorranggebiete Freiraumfunktionen, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiete Natura 2000 oder Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.
- 03 Planungen und Maßnahmen dürfen die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen der Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 nicht beeinträchtigen.

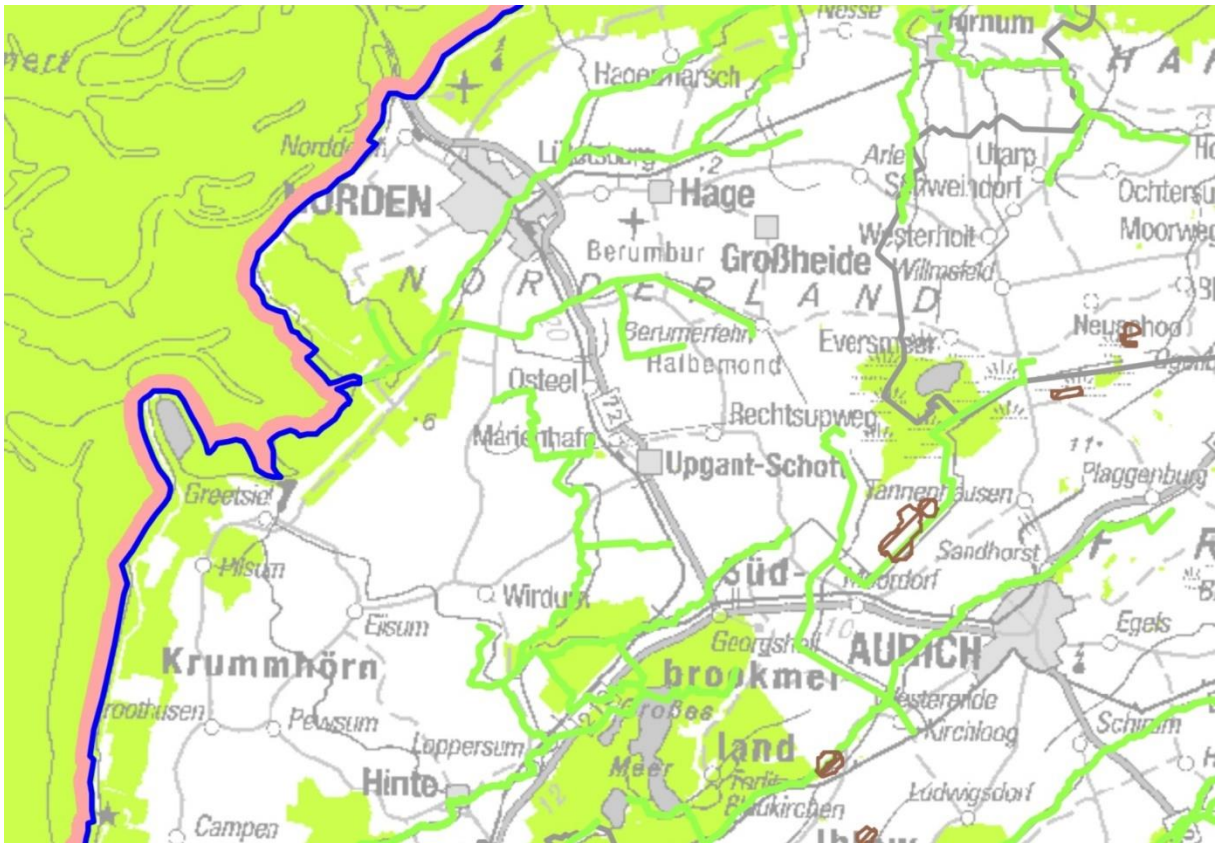
8) LROP – Umweltbericht: „Begründung der Ziele Natur und Landschaft“

2.6 Natur und Landschaft: Regelungen zum Biotopverbund und zur Steuerung der großräumigen Kompensation (3.1.2, Anlage 2)

Die Regelungen sollen den Aufbau eines Biotopverbunds unterstützen und insbesondere Kerngebiete des Biotopverbunds und ihre Funktionalität gegenüber entgegenstehenden Planungen schützen. Ferner ergeht ein Handlungsauftrag zur Vernetzung der Kerngebiete. Des Weiteren ist als Grundsatz vorgesehen, dass naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und Flächen des Biotopverbunds umgesetzt werden sollen.

- Fortsetzung nächste Seite -

9) LROP – zeichnerische Darstellung: „Begründung der Ziele Natur und Landschaft“








Änderung der Anlage 2 (zu § 1 Abs. 1) des

**LANDES-RAUMORDNUNGSPROGRAMMS
NIEDERSACHSEN**

Zeichnerische Darstellung
Änderung 2017

Ziele der Raumordnung

	Vorranggebiet	
	- Torferhaltung	3.1.1
	- Rohstoffgewinnung (verbleibende Vorranggebiete nur der Rohstoffart Torf)	3.2.2
	- Biotopverbund	3.1.2
	- Biotopverbund (linienförmig)	3.1.2
	- Biotopverbund (Querungshilfe)	3.1.2